

1. FEBRUAR 2020



Satzung

Sportschützenverein Lichtenberg e.V.

SEESTR.1

95192 LICHTENBERG (OBERFRANKEN)



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Sportschützenverein Lichtenberg e.V.**“, und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 95192 Lichtenberg (Oberfranken), Seestr.1.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.
Der Vereinszweck wird erfüllt durch
 - Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen,
 - durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen, Preisschießen, Wettkämpfen mit anderen Vereinen und Vereinsmeisterschaften,
 - durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und Förderung
 - und durch Pflege der Schützentraditionen und des Schützenbrauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

- 2.3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins **Sportschützenverein Lichtenberg e.V.** kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen, dem Zweck und der Satzung des Vereins bekennt.
- 3.2 Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich.
- Im Aufnahmeantrag werden personenbezogene Daten erhoben.
Die Behandlung der personenbezogenen Daten erfolgt unter strikter Beachtung der Vorschriften und gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 3.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss in einfacher Mehrheit.
- Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
Der Aufnahmeantrag gilt auch als angenommen, wenn dieser nicht binnen vier Wochen vom Vorstand abgelehnt wird.
- 3.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen (Jugendmitglieder) bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.6 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben weder ein Stimmrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
- 3.7 Namens- und/oder Adressänderungen, sowie Änderungen der Bankverbindung, sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder langjährig diesem angehören, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.10 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Datenschutzerklärung, sowie alle Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien des Vereins, in der jeweils gültigen Fassung an.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt,
an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
und von den Einrichtungen des Vereins, im Rahmen der gültigen Gesetze,
sowie der Haus- und Standordnungen, Gebrauch zu machen.
- 4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
 - die Anordnungen der Vereinsorgane, die Sicherheitsbestimmungen und die Standordnung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb sowie den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und zu befolgen.
 - die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
 - alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- 4.3 Sportliches, ehrliches und kameradschaftliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports und im Umgang miteinander ist ein wesentlicher Grundsatz der Schützenbruderschaften. Unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten führt zum Ausschluss aus dem Verein.
- 4.4 Notwendige Dienste für den Verein,
- wie z.B. Schießleitung, Aufsicht, Gastraum und Theke, die Pflege und Wartung des Schützenhauses, die Pflege, die Wartung und Instandsetzung der Schießstände und der Außenanlage, sowie die Teilnahme an vereinsinternen und den Verein repräsentierenden Veranstaltungen,
- sollen im kameradschaftlichen Miteinander der Mitglieder erbracht werden.
- Jedes Mitglied soll sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, hier einbringen und beteiligen.



- 4.5 Die Bekanntmachungen der Vorstandschaft an die Mitglieder erfolgt durch Aushang im Vereinskasten, an der Bekanntmachungstafel im Schützenhaus, sowie auf sicherem elektronischem Weg (eMail, WhatsApp usw.). Die Bekanntmachungen sind zu beachten und die Anordnungen zu befolgen.
- 4.6 Der Schützenkönig oder die Schützenkönigin, sowie der Jungschützenkönig oder die Jungschützenkönigin des Vereins, werden einmal jährlich beim Königsschießen, ermittelt.
- Jedes Mitglied hat das Recht, sich am Königsschießen beteiligen.
- 4.7 Das Königsschießen regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitgliedschaft im Verein Sportschützen Lichtenberg e.V. endet:
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Tod
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann jederzeit, spätestens aber am 30. November (einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres), durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zum Jahresende zu erfolgen.

Das Mitglied hat die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) voll zu erbringen.

Bei verspäteter Kündigung hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Kalenderjahr voll zu erbringen. Die Kündigung gilt dann erst zum 31.12. des Folgejahres.



- 5.3 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- schuldhaft grobe Verstöße gegen Satzung oder maßgebliche Ordnungen begeht.
 - in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und den Verein oder die Schützenkameradschaft schädigt.
 - mit den Mitgliedsbeiträgen, trotz Zahlungsaufforderung, 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss in einfacher Mehrheit.
- 5.5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann auch auf elektronischem Weg (eMail) erfolgen.
- 5.6 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Anrufung kann auch auf elektronischem Weg (eMail) erfolgen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.5 Über das Begehren des Betroffenen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5.6 Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
- 5.7 Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein innerhalb von 14 Tagen herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Der Schützenausweis des DSB/BSSB ist dem Vorstand auszuhändigen.



- 5.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten, ebenso alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge oder anderer Gebühren.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- 6.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.
- 6.2 Für Neumitglieder beginnt der Beitragszeitraum mit dem Quartal der Mitgliedschaft. Der Verein erhebt von Neumitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Aufnahmegebühr.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestimmt die Höhe der Beiträge, die Aufnahme- und Standnutzungsgebühren durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- 6.4 Mitglieder können zeitweise oder vollständig von der Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.5 Die Beitragshöhe und Gebühren regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 7 Verwendung der Vereinsmittel

- 7.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.3 Persönliche Auslagen von Mitgliedern für den Verein, werden auf Beschluss des Vorstandes und gegen Vorlage entsprechender Belege, in angefallener Höhe erstattet.



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

- 7.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind:

- A) - die Hauptversammlung,
- B) - der geschäftsführende Vorstand
- C) - die Vereinsleitung

§ 9 Die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und muss im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schriftform, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe, an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Versendung von Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann auch auf sicherem elektronischem Weg erfolgen (E-Mail, Telefax).

Die Tagesordnung setzt die Vereinsleitung (Organe a bis m) durch Beschluss fest.



Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme der Tagesordnung.

9.3 Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

9.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,
bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

9.5 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt,
entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

9.6 Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung.

Die Protokolle sind vom Schriftführer geordnet im Schützenhaus zu sammeln und bei Bedarf dem Vorstand oder der Hauptversammlung vorzulegen.



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

- 9.7 Die Vereinsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss einberufen werden,
wenn das Interesse des Vereins es erfordert
oder wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vereinsleitung verlangt wird.
- 9.8 Bei einer Verschmelzung/Fusion oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel (3/4) der Vereinsmitglieder erforderlich. (§103 Umwandlungsgesetz)
- 9.9 Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich.
Der geschäftsführende Vorstand kann vereinsfremde Personen zur Hauptversammlung einladen.

§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung/Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte der Vereinsleitung
 - Entgegennahme der Kassenberichte
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Vereinsleitung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beschlussfassung über Anrufung aus Anlass eines Vereinsausschlusses



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl und Benennung von Versammlungsleitung, Wahlvorstand und Wahlhelfern bei Vorstandswahlen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

- 10.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sind, für die Dauer von drei Jahren.

Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung und stellen die Entlastung des Gesamtvorstandes zur Abstimmung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
- a) - dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) - dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) - dem/der 1. Schatzmeister(in)
 - d) - dem/der 2. Schatzmeister(in)
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 1. Schatzmeister(in) vertreten.



- 11.3 Der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Schatzmeister(in) sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 11.4 Nach innen (Vereinsintern) wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die 2. Schatzmeister(in) bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 1. Schatzmeister(in) von seinem Vertretungsrecht Gebrauch macht.
- 11.5 Vereinsintern wird bestimmt, dass der geschäftsführende Vorstand über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 500,00 verfügen darf.
- 11.6 Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl der Personen erfolgt einzeln.
- 11.7 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
- Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Vorstand ist verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - die Buchführung;
 - die Erstellung des Jahresberichts;
 - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Hauptversammlung überträgt.



- 11.8 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Abwesende Mitglieder können gewählt werden,
wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
Der Nachfolger muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

§12 Die Vereinsleitung (Gesamtvorstand/Vorstand)

- 12.1 Die Vereinsleitung (Vorstand/Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) - dem/der 1. Vorsitzenden
- b) - dem/der 2. Vorsitzenden
- c) - dem/der 1. Schatzmeister(in)
- d) - dem/der 2. Schatzmeister(in)
- e) - dem/der Schriftführer/in
- f) - dem/der 1. Schützenmeister/in
- g) - dem/der 2. Schützenmeister/in
- h) - dem/der 3. Schützenmeister/in
- i) - dem/der 1. Jugendleiter/in
- j) - dem/der 2. Jugendleiter/in
- k) - dem/der Böllerschützenmeister/in
- l) - dem/der Bogenschützenmeister/in
- m) - dem/der Wart/in des Schützenhaus nebst Gelände



Die Vereinsleitung (Organe e bis m) hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in jeglicher Form zu unterstützen, zu beraten, gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand Beschlüsse zu fassen und das Recht, über sämtliche Referate Aufklärung zu verlangen und Rechenschaft zu fordern.

12.2 Die Organe aus a) bis m) bilden gemeinsam den Vereinsvorstand.

Mehrfachfunktionen einer Person sind möglich, jedoch nicht in den Funktionen von a) bis d) in direkter Verbindung zu einander; in den Verbindungen von a) bis d) zu e) bis m) ist dies jedoch möglich.

12.3 Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Das gilt auch, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Die Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Stimmvollmachten sind zulässig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden.

12.4 Der/die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Sie werden auch von ihm/ihr geleitet.

Bei Abwesenheit des/der 1.Vorsitzenden, leitet der/die 2. Vorsitzende die Vorstandssitzung.

Die Termine der Vorstandssitzungen können vom 1. Vorsitzenden zum Jahresbeginn, bzw. bei der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstandes festgelegt werden.

Außerordentliche Vorstandssitzungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.



Die Einladungen zur Vorstandssitzung können per E-Mail, schriftlich, telefonisch oder im Aushang des Schützenhauses erfolgen.

Der Vorstand (Organe a bis m) kann Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins zu den Vorstandssitzungen einladen, um ihr Fachwissen oder ihre Meinung zu bestimmten Themen einzubringen.

Durch Vorstandsbeschluss können diese Personen auch dauerhaft, als Beisitzer, den Vereinsvorstand unterstützen und beraten.

Diese Personen (Beisitzer) haben aber kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstands.

- 12.5 Dem Gesamtvorstand (Organe a bis m) obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und gemeinsam zu planen. Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.
Er entscheidet auch in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

- 12.6 Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes (Vereinsleitung) sind grundsätzlich zu protokollieren.
Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Die Protokolle sind vom Schriftführer geordnet im Schützenhaus zu sammeln und bei Bedarf dem Vorstand vorzulegen.

- 12.7 Vereinsintern wird bestimmt, dass die Vereinsleitung (Organe a bis l) über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 4.000,00 verfügen kann. Höhere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 12.8 Der/die Schützenkönig(in) hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

- 12.9 Sämtliche Organe des Vorstandes haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 12.10 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 12.11 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.



§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

- 13.1 Der/die 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 13.2 Der/die 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die von mindestens 20 % (20 v. H.) der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.
- 13.3 Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 13.4 Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9.

§ 14 Besondere Beschlussfassung

- 14.1 Zur Beschlussfassung über die Punkte 1.), 2.) und 3.) ist die Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung

2. Ausschluss eines Mitgliedes

3. Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lichtenberg.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, sowie der/die 1. Schatzmeister(in) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

4. Die Verschmelzung/Fusion des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 15 Versicherung und Haftung

- 15.1 Jedes Mitglied hat eine gültige Privat-Haftpflicht-Versicherung in ausreichender Deckung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.
- 15.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- 15.3 Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von Ansprüchen Dritter frei.

§ 16 Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der DSGVO personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 16.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 14.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
Es gilt die Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- 17.1 Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.11.1986 sowie die Satzungsänderung vom 28.02.2015 und wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. Februar 2020 verabschiedet.
- 17.2 Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Lichtenberg, den 25. Januar 2020

(Vereinsstempel)



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

Lichtenberg, den 01. Februar 2020		
<i>Vorname/Name in Druckbuchstaben</i>	<i>Funktion/Amt im Verein</i>	<i>Unterschrift</i>
	1. Vorsitzende(r)	
	2. Vorsitzende(r)	
	1. Schatzmeister(in)	
	2. Schatzmeister(in)	
	Schriftführer (in)	
	1.Schützenmeister(in)	
	2.Schützenmeister(in)	
	3.Schützenmeister(in)	
	1. Jugendleiter	
	2. Jugendleiter	
	Böllerschützenmeister	
	Bogenschützenmeister	
	Wart(in) des Schützenhauses nebst Gelände	



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

<i>Lichtenberg, den 01. Februar 2020</i>	
<i>Vorname/Name in Druckbuchstaben</i>	<i>Unterschrift</i>



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

<i>Lichtenberg, den 01. Februar 2020</i>	
<i>Vorname/Name in Druckbuchstaben</i>	<i>Unterschrift</i>



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

<i>Lichtenberg, den 01. Februar 2020</i>	
<i>Vorname/Name in Druckbuchstaben</i>	<i>Unterschrift</i>



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

<i>Lichtenberg, den 01. Februar 2020</i>	
<i>Vorname/Name in Druckbuchstaben</i>	<i>Unterschrift</i>



Sportschützenverein Lichtenberg e.V.
Seestr.1
95192 Lichtenberg (Oberfranken)

<i>Lichtenberg, den 01. Februar 2020</i>	
<i>Vorname/Name in Druckbuchstaben</i>	<i>Unterschrift</i>